



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/023

151. Plenartagung, 10.–12. Oktober 2022

STELLUNGNAHME

Europäisches Chip-Gesetz zur Stärkung des europäischen Halbleiter- Ökosystems

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- stellt nachdrücklich fest, dass der Erfolg des Europäischen Chip-Gesetzes (ECA) für die EU insgesamt, die Mitgliedstaaten sowie alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entscheidend ist, denn ohne eine sichere Versorgung mit Halbleitern in allen Regionen Europas ist eine funktionierende Industrieproduktion nicht möglich;
- empfiehlt die Gründung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) Halbleiter und schlägt nach dem Vorbild der „Batterie-Akademie“ die Gründung einer „Halbleiter-Akademie“ unter Beteiligung von Industrie und Forschungseinrichtungen vor;
- ist der Ansicht, dass mehr frisches Geld für die Umsetzung des ECA eingesetzt werden sollte, und fordert den Rat, das Parlament und die Kommission deshalb auf, entsprechende europäische und nationale Fördergelder bereitzustellen und dazu den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu ändern;
- ist der Auffassung, dass die EIB einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg des ECA leisten kann;
- fordert, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den „Halbleiter-Koordinierungsmechanismus“ einzubeziehen, da sie mit ihren ortsspezifischen Kenntnissen zu Forschung, Wirtschaft und Halbleiter-Clustern einen wertvollen Beitrag zur beabsichtigten Vernetzung leisten können;
- regt an, statt einer „Notfall-Toolbox“ eine „Präventions-Toolbox“ einzurichten, da ein kurzfristiger Eingriff in die Halbleiterproduktion aufgrund ihrer Komplexität (Kombination verschiedener Chips in den Endprodukten und ausgedehnte internationale Lieferketten) nicht möglich und deshalb als Krisenreaktion untauglich ist. Besonderes Augenmerk sollte auf der Aufrechterhaltung der Halbleiterproduktion und der dafür erforderlichen Verfügbarkeit von Vor- und Teilprodukten liegen;
- empfiehlt eine rasche Annahme und Umsetzung des ECA und fordert die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf, die Empfehlungen des AdR zu berücksichtigen.

Berichterstatter

Thomas Gottfried Schmidt (DE/EVP)

Staatsminister für Regionalentwicklung, Freistaat Sachsen

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)

COM(2022) 46 final

Anhänge des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)

COM(2022) 46 final – Anhänge 1 bis 3

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips

COM(2022) 47 final

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Chip-Gesetz für Europa

COM(2022) 45 final

Empfehlung der Kommission über ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Behebung von Lieferengpässen bei Halbleitern und einen EU-Mechanismus zur Überwachung des Halbleiter-Ökosystems

C(2022) 782 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Europäisches Chip-Gesetz zur
Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen
zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)
COM(2022) 46 final**

**Änderung 1
Erwägungsgrund 1**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Halbleiter sind ein zentraler Baustein aller digitalen Geräte, von Smartphones und Autos über kritische Anwendungen und Infrastrukturen in den Bereichen Gesundheit, Energie, Kommunikation und Automatisierung bis hin zu den meisten anderen Industriezweigen. Halbleiter sind für das Funktionieren unserer modernen Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung – gleichwohl kommt es in der Union derzeit zu bisher unbekanntem Lieferunterbrechungen. Der gegenwärtige Versorgungsengpass ist ein Symptom für anhaltende und schwerwiegende strukturelle Mängel in der Halbleiter-Wertschöpfungs- und Lieferkette der Union. Die Liefermängel haben in dieser Hinsicht langfristige Schwachstellen zutage treten lassen, insbesondere eine starke Abhängigkeit von Drittländern bei der Chipentwicklung und -herstellung.	Halbleiter sind ein zentraler Baustein aller digitalen Geräte, von Smartphones, Elektrofahrrädern und Autos über kritische Anwendungen und Infrastrukturen in den Bereichen Gesundheit, Energie, Kommunikation und Automatisierung bis hin zu den meisten anderen Industriezweigen. Halbleiter sind für das Funktionieren unserer modernen Wirtschaft, die angestrebte grüne Wende und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung – gleichwohl kommt es in der Union derzeit zu bisher unbekanntem Lieferunterbrechungen. Der gegenwärtige Versorgungsengpass ist ein Symptom für anhaltende und schwerwiegende strukturelle Mängel in der Halbleiter-Wertschöpfungs- und Lieferkette der Union. Die Liefermängel haben in dieser Hinsicht langfristige Schwachstellen zutage treten lassen, insbesondere eine starke Abhängigkeit von Drittländern bei der Chipentwicklung und -herstellung.

<i>Begründung</i>
Industriezweige und Technologien, die zentral für die grüne Wende sind, benötigen Chips. So sind z. B. in Motoren, Controllern und Displays von modernen Elektrofahrrädern und Wechselrichtern für Photovoltaik Chips verbaut. Ohne Chips wird es keine grüne Wende geben.

Änderung 2

Ergänzung Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit diesem Rahmen werden zwei Ziele verfolgt. Das erste Ziel besteht darin, die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Union zu schaffen und die Anpassung der Industrie an strukturelle Veränderungen sicherzustellen, die sich aus schnellen Innovationszyklen und Nachhaltigkeitserfordernissen ergeben. Ein zweites Ziel, das eigenständig ist und das erste Ziel ergänzt, besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen zur Erhöhung der Resilienz und Versorgungssicherheit der Union im Bereich der Halbleitertechnik festgelegt wird.	Mit diesem Rahmen werden zwei Ziele verfolgt. Das erste Ziel besteht darin, die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Union zu schaffen und die Anpassung der Industrie an strukturelle Veränderungen verschiedener Sektoren und der betroffenen regionalen Ökosysteme unter Beachtung der Nachhaltigkeitsziele (SDG) sicherzustellen, die sich aus schnellen Innovationszyklen und Nachhaltigkeitserfordernissen ergeben. Ein zweites Ziel, das eigenständig ist und das erste Ziel ergänzt, besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen zur Erhöhung der Resilienz und Versorgungssicherheit der Union im Bereich der Halbleitertechnik festgelegt wird.

Begründung

Die Einhaltung der SDG ist ein zentraler Aspekt und sollte aufgenommen werden.

Änderung 3

Ergänzung Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um die Einschränkungen aufgrund der derzeitigen fragmentierten Bemühungen um öffentliche und private Investitionen zu überwinden, die Integration und gegenseitige Bereicherung der laufenden Programme und deren Investitionserträge zu begünstigen sowie zur Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der Union in Bezug auf Halbleiter als Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Union und ihrer Mitgliedstaaten, eine führende Rolle in der digitalen Wirtschaft zu spielen, sollte die Initiative „Chips für Europa“ eine bessere Koordinierung und engere Synergien zwischen den bestehenden Finanzierungsprogrammen auf Unions- und auf nationaler Ebene, eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit der	Um die Einschränkungen aufgrund der derzeitigen fragmentierten Bemühungen um öffentliche und private Investitionen zu überwinden, die Integration und gegenseitige Bereicherung der laufenden Programme und deren Investitionserträge zu begünstigen sowie zur Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der Union in Bezug auf Halbleiter als Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Union und ihrer Mitgliedstaaten, eine führende Rolle in der digitalen Wirtschaft zu spielen, sollte die Initiative „Chips für Europa“ eine bessere Koordinierung auf und zwischen allen Regierungsebenen und engere Synergien zwischen den bestehenden Finanzierungsprogrammen auf Unions- und auf

<p>Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sowie zusätzliche gemeinsame Investitionen mit den Mitgliedstaaten erleichtern. Die Initiative ist so konzipiert, dass bei ihrer Umsetzung Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und von an den bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländern sowie des Privatsektors gebündelt werden. Der Erfolg der Initiative kann daher nur auf gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union aufbauen, um sowohl die beträchtlichen Kapitalkosten mitzutragen als auch die breite Verfügbarkeit virtueller Entwurfs-, Test- und Pilotressourcen sowie die Verbreitung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Angesichts des besonderen Charakters der betreffenden Maßnahmen sollten die Ziele der Initiative, insbesondere die Maßnahmen unter dem „Chip-Fonds“, gegebenenfalls auch durch eine Mischfinanzierungsfazilität im Rahmen des Fonds „InvestEU“ gefördert werden.</p>	<p>nationaler Ebene (<i>einschließlich der zentral verwalteten EU-Programme und der EU-Programme unter geteilter Mittelverwaltung</i>), eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sowie zusätzliche gemeinsame Investitionen mit den Mitgliedstaaten erleichtern. Die Initiative ist so konzipiert, dass bei ihrer Umsetzung Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten, <i>der Regionen</i> und von an den bestehenden Unionsprogrammen beteiligten Drittländern sowie des Privatsektors gebündelt werden. Der Erfolg der Initiative kann daher nur auf gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Union aufbauen, um sowohl die beträchtlichen Kapitalkosten mitzutragen als auch die breite Verfügbarkeit virtueller Entwurfs-, Test- und Pilotressourcen sowie die Verbreitung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Angesichts des besonderen Charakters der betreffenden Maßnahmen sollten die Ziele der Initiative, insbesondere die Maßnahmen unter dem „Chip-Fonds“, gegebenenfalls auch durch eine Mischfinanzierungsfazilität im Rahmen des Fonds „InvestEU“ gefördert werden.</p>
---	--

Begründung	
Einbeziehung der regionalen Dimension.	

Änderung 4

Änderung und Ergänzung Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Initiative sollte auf soliden Erkenntnissen aufbauen und Synergien mit Maßnahmen stärken, die derzeit von der Union <i>und</i> den Mitgliedstaaten durch Programme (insbesondere „Horizont Europa“ und das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Programm „Digitales Europa“) sowie durch Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich der Halbleiter und der Entwicklung von Teilen der Lieferkette mit dem Ziel unterstützt werden, die Union bis</p>	<p>Die Initiative sollte auf soliden Erkenntnissen aufbauen und Synergien mit Maßnahmen stärken, die derzeit von der Union, den Mitgliedstaaten <i>und den Regionen</i> durch Programme (insbesondere „Horizont Europa“ und das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Programm „Digitales Europa“) sowie durch Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich der Halbleiter und der Entwicklung von Teilen der Lieferkette mit dem Ziel unterstützt</p>

2030 als weltweiten Akteur auf dem Gebiet der Halbleitertechnik und ihrer Anwendungen zu stärken und ihren globalen Anteil an der Fertigung zu steigern. Ergänzend zu diesen Tätigkeiten gäbe es im Rahmen der Initiative auch eine enge Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren, unter anderem der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik.	werden, die Union bis 2030 als weltweiten Akteur auf dem Gebiet der Halbleitertechnik und ihrer Anwendungen zu stärken und ihren globalen Anteil an der Fertigung zu steigern. Ergänzend zu diesen Tätigkeiten gäbe es im Rahmen der Initiative auch eine enge Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Akteuren, unter anderem der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik sowie mit den Strategien der intelligenten Spezialisierung auf regionaler Ebene.
--	---

Begründung
Einbeziehung der regionalen Dimension.

Änderung 5
Änderung und Ergänzung Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe sollten Fertigungskapazitäten für Halbleiter bieten, die in der Union neuartig sind und die zur Versorgungssicherheit und zu einem resilienteren Ökosystem im Binnenmarkt beitragen. Ausschlaggebende Faktoren für die Errichtung einer neuartigen Anlage können der Technologieknoten, das Trägermaterial (wie Siliziumkarbid oder Galliumnitrid) und andere Produktinnovationen , die eine bessere Leistung bieten können, die Verfahrenstechnik oder Energieeffizienz und Umweltbilanz sein. Eine Anlage von vergleichbarer Kapazität im industriellen Maßstab sollte im Wesentlichen in der Union noch nicht vorhanden oder konkret geplant sein, mit Ausnahme von Anlagen für Forschung und Entwicklung oder kleinen Fertigungsstätten.	Integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe sollten Fertigungskapazitäten für Halbleiter bieten, die in der Union neuartig sind und die zur Versorgungssicherheit und zu einem resilienteren Ökosystem im Binnenmarkt beitragen. Ausschlaggebende Faktoren für die Errichtung einer neuartigen Anlage können der Technologieknoten, das Trägermaterial (wie Siliziumkarbid, Galliumnitrid, Indiumphosphid oder Siliziumnitrid) und andere Produkt- und Materialinnovationen in diesem Bereich , die eine bessere Leistung bieten können, die Verfahrenstechnik oder Energieeffizienz und Umweltbilanz sein. Eine Anlage von vergleichbarer Kapazität im industriellen Maßstab sollte im Wesentlichen in der Union noch nicht vorhanden oder konkret geplant sein, mit Ausnahme von Anlagen für Forschung und Entwicklung oder kleinen Fertigungsstätten.

Begründung
Siliziumnitrid (SiN) ist die ideale Plattform für Anwendungen mit integrierten Optik-Schaltkreisen (PIC), die einen großen Spektralbereich und äußerst verlustarme Wellenleiter aufweisen. Deshalb eignen sie sich besonders für Detektoren, Spektrometer, Biosensoren und Quantencomputer. Aus Gründen der Kohärenz sollte auch Indiumphosphid aufgenommen werden.

Änderung 6

Ergänzung Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 10

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
„neuartige Anlage“ ist eine Industrieanlage, die sich zur Fertigung von Halbleitern mit Front-End- oder Back-End-Abläufen oder beiden eignet und im Wesentlichen in der Union noch nicht vorhanden ist oder deren Bau noch nicht konkret geplant ist, beispielsweise im Hinblick auf Technologieknoten, Trägermaterial (wie Siliziumkarbid <i>oder</i> Galliumnitrid) und andere Produktinnovationen , die eine bessere Leistung bieten können, Verfahrensinnovationen oder Energieeffizienz und Umweltbilanz;	„neuartige Anlage“ ist eine Industrieanlage, die sich zur Fertigung von Halbleitern mit Front-End- oder Back-End-Abläufen oder beiden eignet und im Wesentlichen in der Union noch nicht vorhanden ist oder deren Bau noch nicht konkret geplant ist, beispielsweise im Hinblick auf Technologieknoten, Trägermaterial (wie Siliziumkarbid, Galliumnitrid, Indiumphosphid <i>oder</i> Siliziumnitrid) und andere Produkt- und Materialinnovationen in diesem Bereich , die eine bessere Leistung bieten können, Verfahrensinnovationen oder Energieeffizienz und Umweltbilanz;

Begründung

Siliziumnitrid (SiN) ist die ideale Plattform für Anwendungen mit integrierten Optik-Schaltkreisen (PIC), die einen großen Spektralbereich und äußerst verlustarme Wellenleiter aufweisen. Deshalb eignen sie sich besonders für Detektoren, Spektrometer, Biosensoren und Quantencomputer. Aus Gründen der Kohärenz sollte auch Indiumphosphid aufgenommen werden.

Änderung 7

Ergänzung Artikel 3 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(1) Die Initiative wird für die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 eingerichtet.	(1) Die Initiative wird in einem ersten Schritt für die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 eingerichtet. Eine Fortsetzung im mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 ist erforderlich.

Begründung

Der Zeitraum bis zum Ende des laufenden MFR im Jahr 2027 ist zum Erreichen der mit dem ECA selbst gesteckten Ziele nicht ausreichend. Eine Verlängerung sollte bereits hier verankert werden.

Änderung 8

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Stärkung der technologischen Fähigkeiten im Bereich der Chip-Fertigungstechnik der nächsten Generation durch die Einbeziehung von	Stärkung der technologischen Fähigkeiten im Bereich der Chip-Fertigungstechnik der nächsten Generation durch die Einbeziehung von

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und die Vorbereitung der Entwicklung künftiger Technologieknoten, einschließlich Spitzenknotendichten unter 2 Nanometern, FD-SOI-Technik (Fully Depleted Silicon on Insulator) mit 10 Nanometern und darunter sowie Integration heterogener dreidimensionaler Systeme und fortschrittliches Packaging;	Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und die Vorbereitung der Entwicklung künftiger Technologieknoten, einschließlich Spitzenknotendichten unter 2 Nanometern, FD-SOI-Technik (Fully Depleted Silicon on Insulator) mit 10 Nanometern und darunter sowie Integration heterogener dreidimensionaler Systeme und fortschrittliches Packaging; die Fertigung von Strukturgrößen über 10 Nanometern, für die ein Bedarf der EU-Abnehmerindustrie besteht, ist mitumfasst;
--	---

Begründung
Ein Fokus der Kommission auf Strukturgrößen unter 10 Nanometern ist zu eng und geht am Bedarf der EU-Abnehmerindustrie vorbei.

Änderung 9

Änderung und Ergänzung Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Erleichterung des Transfers von Fachwissen und Know-how zwischen Mitgliedstaaten und Regionen zur Förderung des Austauschs von Kompetenzen, Wissen und bewährten Verfahren sowie zur Förderung gemeinsamer Programme;	Erleichterung des Transfers von Fachwissen und Know-how zwischen Mitgliedstaaten und Regionen zur Förderung des Austauschs von Kompetenzen, Wissen und bewährten Verfahren, zur Förderung gemeinsamer Programme und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander sowie zwischen Hochschulen, Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, zum Beispiel über ein EU-weites Austauschsystem für Wissenschaftler und Laborplätze, um Lehr- und Fachkräfte auszubilden und zu halten;

Begründung
Das Europäische Netz der Kompetenzzentren für Halbleitertechnik sollte auch Themen der Ausbildung sowie der Lehre abdecken.

Änderung 10

Ergänzung Artikel 8 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten benennen infrage kommende Kompetenzzentren nach ihren nationalen Verfahren und entsprechend ihren nationalen administrativen und institutionellen Strukturen in	Die Mitgliedstaaten benennen infrage kommende Kompetenzzentren nach ihren nationalen Verfahren und entsprechend ihren nationalen administrativen und institutionellen Strukturen in

<p>einem offenen und wettbewerblichen Verfahren. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Einrichtung von Kompetenzzentren mit den Auswahlkriterien sowie weitere Aufgaben und Funktionen der Zentren bezüglich der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative, das Verfahren zur Einrichtung des Netzes sowie das Beschlussverfahren für die Auswahl der Einrichtungen, die das Netz bilden sollen, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>	<p>einem offenen und wettbewerblichen Verfahren <i>unter Einbeziehung der regionalen und lokalen Behörden. Ziel ist es, Synergien mit den europäischen digitalen Innovationszentren zu erzielen und die Einrichtung von Kompetenzzentren in den EU-Regionen zu unterstützen. Diese sollen in ihr regionales industrielles Ökosystem eingebunden sein, allen relevanten Akteuren in der gesamten Union einen Zugang eröffnen sowie eine verstärkte interregionale Zusammenarbeit ermöglichen.</i> Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Einrichtung von Kompetenzzentren mit den Auswahlkriterien sowie weitere Aufgaben und Funktionen der Zentren bezüglich der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative, das Verfahren zur Einrichtung des Netzes sowie das Beschlussverfahren für die Auswahl der Einrichtungen, die das Netz bilden sollen, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>
--	---

<i>Begründung</i>	
Alle KMU und Start-ups in der EU sollten Zugang zu diesen Zentren haben. Erleichtert werden kann dies durch die regionale Ebene, die regionale industrielle Ökosysteme unterstützt.	

Änderung 11

Ergänzung Artikel 9 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die in Artikel 5 Buchstaben a bis d aufgeführten Bestandteile der Initiative können dem in der Verordnung XX/XX des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates genannten Gemeinsamen Unternehmen für Chips übertragen werden und im Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens für Chips umgesetzt werden.</p>	<p>Die in Artikel 5 Buchstaben a bis d aufgeführten Bestandteile der Initiative können dem in der Verordnung XX/XX des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates genannten Gemeinsamen Unternehmen für Chips übertragen werden und im Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens für Chips umgesetzt werden. <i>Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, relevante Halbleiterregionen in das Gemeinsame Unternehmen für Chips einzubeziehen.</i></p>

<i>Begründung</i>	
Erübrigt sich.	

Änderung 12

Ergänzung Artikel 10 Absatz 2 neuer Buchstabe e

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>e) unterstützt industrielle Lieferketten in der EU.</i>

Begründung

Integrierte Produktionsstätten sollten einen Beitrag zur Stärkung der Industrie in der EU leisten; dabei sollte der Halbleiterbedarf der Industrie eine Rolle spielen.

Änderung 13

Ergänzung Artikel 11 Absatz 2 neuer Buchstabe e

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>e) unterstützt industrielle Lieferketten in der EU.</i>

Begründung

Auch offene Fertigungsbetriebe sollten einen Beitrag zur Stärkung der Industrie in der EU leisten; dabei sollte der Halbleiterbedarf der Industrie eine Rolle spielen.

Änderung 14

Ergänzung Artikel 12 Absatz 1 neuer Satz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(1) Jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium („Antragsteller“) kann bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der vom ihm geplanten Anlage als integrierte Produktionsstätte oder offener EU-Fertigungsbetrieb stellen.	(1) Jedes Unternehmen oder Unternehmenskonsortium („Antragsteller“) kann bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der vom ihm geplanten Anlage als integrierte Produktionsstätte oder offener EU-Fertigungsbetrieb stellen. <i>Das gilt auch für Unternehmen, die für die Halbleiterfertigung unverzichtbar sind oder neuartige Vorprodukte oder Produktionsanlagen herstellen. Es gelten die Kriterien der Artikel 11 und 12 entsprechend.</i>

Begründung

Zur Erreichung der Ziele des ECA ist es erforderlich, die Herstellung von Vorprodukten wie z. B. Wafern oder Produktionsanlagen in der EU ebenfalls als förderfähig einzustufen. Die Kriterien sollten entsprechend angewendet werden.

Änderung 15

Ergänzung Artikel 15 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten laden die Hauptabnehmer von Halbleitern und andere relevante Interessenträger dazu ein, Informationen über erhebliche Nachfrageschwankungen und bekannte Störungen in ihrer Lieferkette zu übermitteln. Zur Erleichterung des Informationsaustauschs stellen die Mitgliedstaaten ein Verfahren und eine Verwaltungsstruktur für diese aktuellen Informationen bereit.	Die Mitgliedstaaten laden die Hauptabnehmer von Halbleitern und andere relevante Interessenträger <i>einschließlich solcher aus gleichgesinnten Staaten</i> dazu ein, Informationen über erhebliche Nachfrageschwankungen und bekannte Störungen in ihrer Lieferkette zu übermitteln. Zur Erleichterung des Informationsaustauschs stellen die Mitgliedstaaten ein Verfahren und eine Verwaltungsstruktur für diese aktuellen Informationen bereit.

Begründung

Eine Einschätzung der Lage ist allein auf der Grundlage der europäischen und US-amerikanischen Daten unvollständig und deshalb wenig aussagekräftig. Es sollten deshalb Unternehmen aus gleichgesinnten Partnerstaaten (*like-minded countries*) in Asien einbezogen werden.

Änderung 16

Ergänzung Artikel 19 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Die Kommission kann nach</i> Konsultation des Europäischen Halbleitergremiums die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Maßnahmen auf <i>bestimmte kritische</i> Sektoren beschränken, deren Betrieb aufgrund der Halbleiterkrise von Störungen betroffen oder bedroht ist.	<i>Auf Basis der Ergebnisse der</i> Konsultation des Europäischen Halbleitergremiums <i>ist die Kommission gehalten,</i> die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Maßnahmen auf <i>diejenigen kritischen</i> Sektoren <i>zu</i> beschränken, deren Betrieb aufgrund der Halbleiterkrise von Störungen betroffen oder bedroht ist.

Begründung

Interventionsmaßnahmen der Kommission sollten immer so geringfügig wie möglich sein.

Änderung 17

Ergänzung Artikel 19 Absatz 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig sein, auf das zur Bewältigung schwerer Störungen wesentlicher gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Union	Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig sein, auf das zur Bewältigung schwerer Störungen wesentlicher gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Union

erforderliche Maß beschränkt werden und im besten Interesse der Union liegen. Bei der Anwendung dieser Maßnahmen wird vermieden, den KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.	erforderliche Maß beschränkt werden und im besten Interesse der Union liegen. Bei der Anwendung dieser Maßnahmen wird vermieden, den KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen. <i>Diese Maßnahmen dürfen nur selektiv und als letztes Mittel (ultima ratio) angewandt werden.</i>
---	---

<i>Begründung</i>
Das Notfallinstrumentarium birgt die erhebliche Gefahr, Investitionen und Gründung neuer Unternehmen zu verhindern. Die Europäische Kommission muss klar zum Ausdruck bringen, dass diese Maßnahmen als ultima ratio vorgesehen sind und so weit wie möglich vermieden werden.

Änderung 18

Ergänzung Artikel 21 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Soweit dies erforderlich <i>und</i> verhältnismäßig ist, um das Funktionieren aller oder bestimmter kritischer Sektoren zu gewährleisten, kann die Kommission integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe dazu verpflichten, Aufträge für krisenrelevante Produkte anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“). <i>Diese Verpflichtung geht jeder anderen Erfüllungsverpflichtung nach privatem oder öffentlichem Recht vor.</i>	Soweit dies erforderlich, verhältnismäßig <i>und technisch umsetzbar</i> ist, um das Funktionieren aller oder bestimmter kritischer Sektoren zu gewährleisten, kann die Kommission integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe dazu verpflichten, Aufträge für krisenrelevante Produkte anzunehmen und vorrangig zu behandeln („vorrangige Aufträge“).

<i>Begründung</i>
Eine kurzfristige Umstellung der Halbleiterproduktion ist nahezu unmöglich. Als maßgebliches Kriterium sollte daher die Umsetzbarkeit herangezogen werden. Auch sollte der Artikel zu den vorrangigen Aufträgen so ausformuliert sein, dass er mögliche Investoren nicht abschreckt, in der EU zu investieren. Darüber hinaus bestehen Zweifel, inwieweit dies rechtlich durchsetzbar wäre.

Änderung 19

Ergänzung Artikel 24 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Europäische Halbleitergremium setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.	Das Europäische Halbleitergremium setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten <i>mit entsprechender fachlicher Eignung</i> zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

<i>Begründung</i>
Das Halbleitergremium sollte ein Fachgremium und kein rein politisches Gremium sein.

Änderung 20

Ergänzung Artikel 24 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Jede nationale zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 26 Absatz 3 ernennt einen hochrangigen Vertreter im Europäischen Halbleitergremium. Soweit dies im Hinblick auf die Funktion und das Fachwissen zweckdienlich ist, kann ein Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter in Bezug auf verschiedene Aufgaben des Europäischen Halbleitergremium haben. Jedes Mitglied des Europäischen Halbleitergremiums hat einen Stellvertreter.	Jede nationale zentrale Anlaufstelle gemäß Artikel 26 Absatz 3 ernennt einen fachlich kompetenten Vertreter im Europäischen Halbleitergremium. Soweit dies im Hinblick auf die Funktion und das Fachwissen zweckdienlich ist, kann ein Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter in Bezug auf verschiedene Aufgaben des Europäischen Halbleitergremium haben. Jedes Mitglied des Europäischen Halbleitergremiums hat einen Stellvertreter. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Regionen mit Halbleiter-Ökosystemen zu beteiligen. Der Europäische Ausschuss der Regionen entsendet einen Vertreter in das Europäische Halbleitergremium.

Begründung

In Anbetracht ihrer Rolle bei der Unterstützung regionaler industrieller Ökosysteme, einschließlich KMU, sowie von Wissenschaft und Forschung, sollten Regionen mit relevanten Halbleiter-Ökosystemen (z. B. die Mitglieder von Silicon Europe) und der Europäische Ausschuss der Regionen an der Arbeit des Ausschusses beteiligt werden.

Änderung 21

Ergänzung Artikel 26 Absatz 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht gegebenenfalls andere einschlägige nationale Behörden und betreffende interessierte Kreise konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Die Kommission fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht gegebenenfalls andere einschlägige nationale, regionale und lokale Behörden und betreffende interessierte Kreise konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Die Kommission fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden.

Begründung

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten einbezogen werden.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085
zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“
hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips
COM(2022) 47 final**

Änderung 22
Ergänzung Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips finanzierten Tätigkeiten sollten in einem einzigen Arbeitsprogramm behandelt werden, das vom Verwaltungsrat angenommen werden sollte. Vor Erstellung eines Arbeitsprogramms sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnologien erstellten Fahrpläne, den Teil des Arbeitsprogramms festlegen, der mit Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Verbindung steht, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen. Zu diesem Zweck sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Kommission und öffentliche Körperschaften der Mitgliedstaaten umfassen. Anschließend sollte der Exekutivdirektor auf der Grundlage dieser Festlegung das Arbeitsprogramm einschließlich der Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die entsprechenden Ausgabenschätzungen erstellen.</p>	<p>Die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips finanzierten Tätigkeiten sollten in einem einzigen Arbeitsprogramm behandelt werden, das vom Verwaltungsrat angenommen werden sollte. Vor Erstellung eines Arbeitsprogramms sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates der privaten Mitglieder und des Europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnologien erstellten Fahrpläne, den Teil des Arbeitsprogramms festlegen, der mit Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Verbindung steht, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen. Zu diesem Zweck sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Kommission und öffentliche Körperschaften der Mitgliedstaaten umfassen. Anschließend sollte der Exekutivdirektor auf der Grundlage dieser Festlegung und der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda das Arbeitsprogramm einschließlich der Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die entsprechenden Ausgabenschätzungen erstellen. Die Mittel für Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips sollten mindestens so hoch sein wie die veranschlagten Mittel für das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien. Auch der Anwendungsbereich und die Arbeitsweise sollten übernommen werden.</p>

Begründung

Der Rat der öffentlichen Körperschaften sollte nicht die Forschungs- und Innovationsagenda im Vorhinein festlegen, da dies die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates einschränken würde. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips sollte die Forschungsaktivitäten, die Arbeitsweise und das Budget des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien fortsetzen.

Änderung 23

Änderung Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(7) Artikel 126 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Aufbau der wissenschaftlichen Spitzenleistung und eines Innovationsvorsprungs der Union im Bereich neu entstehender Komponenten und Systemtechnologien, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit niedrigeren Technologie-Reifegraden, und Förderung der aktiven Einbeziehung von KMU, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen ausmachen und denen mindestens 20 Prozent der öffentlichen Mittel für Forschungs- und Innovationsmaßnahmen zugutekommen sollten;	(7) Artikel 126 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Aufbau der wissenschaftlichen Spitzenleistung und eines Innovationsvorsprungs der Union im Bereich neu entstehender Komponenten und Systemtechnologien, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit niedrigeren Technologie-Reifegraden, und Förderung der aktiven Einbeziehung von KMU, die bezogen auf die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen ausmachen und denen mindestens 20 Prozent der öffentlichen Mittel zugutekommen sollten;

Begründung

Es ist nicht realistisch, dass die KMU ein Drittel der Teilnehmer an den Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau ausmachen, wie in den neuen Buchstaben g bis j von Artikel 126 Absatz 1 beschrieben. Daher sollte der KMU-Anteil von einem Drittel an der Zahl der Teilnehmer nur für den Teil gelten, der den Forschungs- und Innovationsmaßnahmen gewidmet ist, genau wie der Anteil von 20 Prozent an der öffentlichen Finanzierung.

Änderung 24

Änderung Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe c

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
c) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung: f) Schaffung von Kohärenz zwischen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen	c) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung: f) Schaffung von Kohärenz zwischen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen

Unternehmens für Chips, <i>den Beiträgen anderer einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik erstellten Fahrpläne</i> , und den politischen Maßnahmen der Union, damit Elektronikkomponenten und -systemtechnologien einen effizienten Beitrag leisten können.	Unternehmens für Chips und den politischen Maßnahmen der Union, damit Elektronikkomponenten und -systemtechnologien einen effizienten Beitrag leisten können.
--	---

Begründung
Das Gemeinsame Unternehmen für Chips ist nicht in der Position, die verlangte Kohärenz mit den Aktivitäten Dritter sicherzustellen.

Änderung 25
Änderung Artikel 1 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(9) Artikel 129 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Abweichend von Artikel 28 Absatz 4 leisten die privaten Mitglieder einen Finanzbeitrag von <i>mindestens</i> 26 331 000 EUR zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips oder veranlassen die sie konstituierenden Rechtsträger und die mit ihnen verbundenen Rechtsträger, diesen zu leisten. Der Anteil des jährlichen Gesamtbeitrags der privaten Mitglieder zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips beträgt 35 Prozent.“	(9) Artikel 129 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Abweichend von Artikel 28 Absatz 4 leisten die privaten Mitglieder einen Finanzbeitrag von <i>bis zu</i> 26 331 000 EUR zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips oder veranlassen die sie konstituierenden Rechtsträger und die mit ihnen verbundenen Rechtsträger, diesen zu leisten. Der Anteil des jährlichen Gesamtbeitrags der privaten Mitglieder zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips beträgt <i>höchstens</i> 35 Prozent.“

Begründung
Die Formulierung könnte gravierende Unklarheiten zur Folge haben. Es ist nicht klar, welcher Grenzwert gilt: der untere Wert von mindestens 26 331 000 EUR oder der obere Wert von höchstens 35 Prozent. Unterdessen hat die Kommission bestätigt, dass die Formulierung „mindestens“ im Vorschlag der Kommission ein Versehen war. Dieser Fehler wurde im Kompromisstext des Ratsvorsitzes vom 25. Mai berichtigt.

Änderung 26
Änderung Artikel 1 Absatz 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(13) Folgender Artikel 134a wird eingefügt:	(13) Folgender Artikel 134a wird eingefügt:

<p>Artikel 134a Zusätzliche Aufgaben des Exekutivdirektors</p> <p>Zusätzlich zu den in Artikel 19 aufgeführten Aufgaben erstellt der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Chips das Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und legt es nach Berücksichtigung der Definition des Rates der öffentlichen Körperschaften in Artikel 137 Buchstabe f sowie der Beiträge einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik erstellten Fahrpläne, dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.</p>	<p>Artikel 134a Zusätzliche Aufgaben des Exekutivdirektors</p> <p>Zusätzlich zu den in Artikel 19 aufgeführten Aufgaben erstellt der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Chips das Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und legt es nach Berücksichtigung der Definition des Rates der öffentlichen Körperschaften in Artikel 137 Buchstabe f dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.</p>
---	---

Begründung	
Diese Beiträge werden bereits bei der Festlegung des Teils des Arbeitsprogramms durch den Rat der öffentlichen Körperschaften berücksichtigt und brauchen deshalb nicht noch einmal einbezogen werden.	

Änderung 27
Änderung Artikel 1 Absatz 15 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(15) Artikel 137 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:</p> <p>f) vor Erstellung eines Arbeitsprogramms Bestimmung des Teils des Arbeitsprogramms, der mit Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Verbindung steht, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen unter Berücksichtigung der Hinweise des europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik erstellten Fahrpläne;</p> <p>g) Auswahl von Vorschlägen mit Bezug zu Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau</p>	<p>(15) Artikel 137 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:</p> <p>f) vor Erstellung eines Arbeitsprogramms Bestimmung des Teils des Arbeitsprogramms, der mit Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau in Verbindung steht, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen unter Berücksichtigung der Hinweise des Rates der privaten Mitglieder, des europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik erstellten Fahrpläne;</p> <p>g) Auswahl von Vorschlägen mit Bezug zu Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau</p>

gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe u.	gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe u.
--	--

<i>Begründung</i>
Der Rat der öffentlichen Körperschaften sollte nicht die Forschungs- und Innovationsagenda im Vorhinein festlegen, da dies die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates einschränken würde. Der Rat der öffentlichen Körperschaften sollte aber die Hinweise des Rates der privaten Mitglieder im Hinblick auf den Kapazitätsausbau berücksichtigen, um die industriepolitische Relevanz zu sichern.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Bedeutung des Europäischen Chip-Gesetzes

1. stellt nachdrücklich fest, dass der Erfolg des Europäischen Chip-Gesetzes (ECA) für die EU insgesamt, die Mitgliedstaaten sowie alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften entscheidend ist, denn ohne eine sichere Versorgung mit Halbleitern in allen Regionen Europas ist eine funktionierende Industrieproduktion nicht möglich; befürwortet dabei ausdrücklich eine klare Positionierung der EU im globalen Wettbewerb;
2. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein ECA als entscheidenden Schritt zur Stärkung der EU, ihrer Industrie und Sicherheit. Es ist wichtig, dass mit dem Chip-Gesetz Fragen der strategischen Autonomie und technologischen Führungsrolle der EU angesprochen werden. Die EU muss globaler Player im Halbleiterbereich bleiben. Das ehrgeizige Ziel, den Marktanteil der EU bei Halbleitern bis 2030 von derzeit 10 auf 20 Prozent zu erhöhen, ist deshalb richtig;
3. teilt die Ziele, die größten strategischen Abhängigkeiten in der Halbleiterproduktion, in den Zulieferketten sowie bei der Versorgung mit Rohstoffen und Vorprodukten durch eine Verbreiterung und Diversifizierung zu verringern, die Halbleiterproduktion in Europa auszubauen sowie die Führungsrolle in Forschung und Entwicklung zu erhalten und zu stärken; spricht sich gleichzeitig dafür aus, die Fertigung von Strukturgrößen über 10 Nanometern, für die ein Bedarf der EU Abnehmerindustrie besteht, in den Geltungsbereich der Verordnung COM(2022) 46 final einzubeziehen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Schutzes von Know-how und des Patentschutzes, damit einzelnen Ländern keine Nachteile entstehen;
4. begrüßt den Vorschlag für ein ECA auch im Hinblick auf die schnelle und konsequente Umsetzung des europäischen Grünen Deals: Ohne zuverlässig verfügbare Halbleiter sind die ambitionierten Umwelt- und Klimaschutzziele der EU, eine stärkere Energiesouveränität und die Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht zu erreichen;
5. weist darauf hin, dass eine Stärkung der Halbleiterproduktion zugleich von Schritten begleitet sein muss, den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie schädliche Auswirkungen auf die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu reduzieren und die Einhaltung der

Nachhaltigkeitsziele (SDG) sowie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Mechanismen für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen in Produktionsanlagen sicherzustellen. Im Hinblick darauf sollte auf diese Energie- und Umweltauswirkungen und auf innovative Technologien der nächsten Generation besonderes Augenmerk gelegt werden (zum Beispiel integrierte Optik und spezielle heterogene Systeme);

6. verweist darauf, dass neben einer sicheren Versorgung mit kritischen Rohstoffen die Potenziale der Kreislaufwirtschaft ausgeschöpft werden müssen. Die Rückgewinnung von Rohstoffen und Materialien aus Geräten und Anlagen ist essenziell. Dies muss bereits bei der Entwicklung von Produkten unter Einsatz von Halbleitern berücksichtigt werden. Entsprechende Kompetenzen sollen in den Regionen aufgebaut und Förderkriterien entsprechend gestaltet werden;
7. weist darauf hin, dass die EU in Bezug auf natürliche Ressourcen gegenüber Drittländern im Nachteil ist. Dadurch ist sie bei der Einfuhr kritischer Rohstoffe in hohem Maße von Lieferungen aus Drittländern abhängig; fordert die Kommission auf, diese strategische Abhängigkeit anzugehen und dazu ihre Arbeiten und Anforderungen in Bezug auf kreislauffähige Chips, insbesondere in puncto Design und Materialwiederverwendung, zu intensivieren und die Handelsbeziehungen der EU zu wichtigen internationalen Partnern weiter zu vertiefen;
8. begrüßt im Einklang mit seiner Stellungnahme zu dem „Aktionsplan für kritische Rohstoffe“ neuen Bergbau in der EU, um vorhandene Vorkommen an kritischen Rohstoffen zu erschließen; betont, dass neuer Bergbau für Hochtechnologierohstoffe in der EU auf den FuE-Vorhaben für innovativen Low-impact-Bergbau fußen muss;
9. stellt fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund einer hohen indirekten Abhängigkeit der Wirtschaft vor Ort ein großes gemeinsames Interesse an einer sicheren Halbleiterversorgung haben; sie sollten deshalb und aufgrund ihrer Nähe zu den Halbleiter-Ökosystemen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des ECA erhalten; stellt darüber hinaus fest, dass alle Regionen unabhängig davon, ob sie Halbleiterstandort sind oder nicht, vom ECA profitieren werden;
10. verweist aus aktuellem Anlass darauf, wie wichtig eine sichere Energieversorgung für die Halbleiterindustrie ist; dies betrifft insbesondere die erforderlichen Strommengen und die Netzstabilität; sie sind ein Standortfaktor für bestehende Anlagen, vor allem aber auch für beabsichtigte Neuansiedlungen;

Strategische Zielsetzungen Europas im Halbleiterbereich

11. fordert Unternehmen auf, den eigenen Halbleiterbedarf und die dazu erforderlichen Lieferketten unter sich ständig verändernden geostrategischen Rahmenbedingungen stärker zu berücksichtigen und einseitige Abhängigkeiten im Sinne einer Risikostreuung zu vermeiden; im internationalen Umfeld muss die EU ihre Vorteile als sicherer Produktionsstandort (*safe harbour*) besser herausstellen;
12. fordert die Kommission auf, in den anstehenden Verhandlungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament die Bedeutung des ECA für die Sicherung des Industriestandortes

Europa deutlich zu betonen und von den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft zusätzliche finanzielle Beiträge einzufordern;

13. regt an, die mit dem ECA zur Verfügung stehenden Mittel strategisch zum Ausbau bestehender kleiner wie großer Halbleiter-Cluster und Halbleiter-Ökosysteme einschließlich der Vernetzung mit diesen einzusetzen. Die Chancen der EU, sich künftig auf dem globalen Halbleitermarkt zu behaupten, sind am größten, wenn sie an ihre bestehenden Stärken anknüpft, diese ausbaut und damit eine gegenseitige Abhängigkeit auf gleichgesinnte Partnerstaaten (*like-minded countries*) beschränkt und im Gegenzug einseitige Abhängigkeiten von Drittstaaten abbaut;
14. begrüßt die Einrichtung des europäischen Chip-Fonds; merkt an, dass Säule 2 des ECA grundsätzlich technologieoffen sein sollte und die Mittel so schnell wie möglich mobilisiert werden müssen;
15. bekräftigt, dass die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) als sehr erfolgreiches Instrument auch weiterhin im Rahmen des ECA von großer Bedeutung sind; weist aber darauf hin, dass die EU und die Mitgliedstaaten in allen Bereichen, vor allem bei Genehmigungen und Förderungen, schneller handeln müssen, um die Industrie, einschließlich der KMU, bedarfsgerecht unterstützen zu können;
16. unterstreicht die zentrale Bedeutung neuer Technologien für die weitere Entwicklung des Halbleiterstandortes Europa, um im Technologiewettbewerb global wettbewerbsfähig zu bleiben: bei der Umsetzung des ECA muss es darum gehen, offen und schnell auf die Verwendung neuer Materialien wie z. B. Galliumnitrid, Indiumphosphid, Siliziumkarbid und Siliziumnitrid sowie den Einsatz neuer Prozesse zu reagieren, um Entwicklung und Produktion von Chips der nächsten Generation zu ermöglichen; dazu gehören z. B. optische Chips, die für den Aufbau eines autonomen und nachhaltigen Netzes für die Daten-, Tele- und Quantenkommunikation sowie für autonomes Fahren unerlässlich sind, und Quantenchips, die die Analyse weit größerer Datenmengen, leistungsfähigere Berechnungen in kürzerer Zeit und detaillierte Simulationen ermöglichen, aber auch hybride Chips und heterogene Systeme, bei denen photonische Funktionen auf elektronischen Chips integriert werden, was eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft der Halbleiterindustrie ist;
17. hält es für erforderlich, dass Europa einen zusätzlichen Fokus auf das Halbleiter-Design legt und deshalb eigene Design-Kapazitäten aufbaut;

Finanzausstattung des Chip-Gesetzes

18. kritisiert die vorgesehene finanzielle Ausstattung des ECA als viel zu gering; bezweifelt, dass das Gesamtpaket ausreicht, um im internationalen Wettbewerb um die Ansiedlung neuer Produktionsstätten konkurrieren zu können; betont, dass neue Initiativen mit neuen Finanzmitteln gefördert werden sollten, und bedauert, dass Mittel aus erfolgreichen Programmen wie „Horizont Europa“ und dem Programm „Digitales Europa“ umgeschichtet werden;
19. fordert die Kommission auf, Transparenz bei der Finanzausstattung des ECA herzustellen und für alle drei Säulen eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen; dabei sollte sich die Kommission an vergleichbaren Initiativen weltweit orientieren;

20. ist der Ansicht, dass mehr frisches Geld für die Umsetzung des ECA eingesetzt werden sollte, und fordert darüber hinaus den Rat, das Parlament und die Kommission auf, entsprechende europäische und nationale Fördergelder bereitzustellen und dazu den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) entsprechend zu ändern; da die strategischen Ziele des ECA über 2030 hinausreichen, muss der Halbleiterbereich bei der Überarbeitung des laufenden MFR sowie im nächsten MFR mit hoher Priorität berücksichtigt werden;
21. hält es für notwendig, weitere Anreize zu schaffen, damit neben den Mitteln der EU auch Mitgliedstaaten und Regionen sowie Unternehmen die erforderlichen Mittel bereitstellen; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Kommission eine Förderung im Einklang mit dem Unionsrecht ermöglicht; die Förderung muss an die Einhaltung der Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment Social Governance – ESG) geknüpft werden;
22. fordert Regionen und Unternehmen auf, die Europäische Investitionsbank (EIB) in die Finanzierung neuer Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette einzubeziehen; ist der Auffassung, dass die EIB einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg des ECA leisten kann;

Förderung und EU-Beihilferecht aus regionaler Perspektive

23. fordert die Kommission auf, bei der Prüfung und Genehmigung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV das Kriterium „die ersten ihrer Art“ in Europa großzügig auszulegen, da es die klassische und für den Wettbewerb im Binnenmarkt relevante Konkurrenzsituation bei Halbleitern nicht gibt;
24. ersucht die Kommission, neben Änderungen und Vereinfachungen im Beihilferecht und den Beihilfeverfahren weitere Erleichterungen zu prüfen, z. B. die Gewährung von Steuerabschreibungen, um Ansiedlungen von Unternehmen entlang der gesamten Halbleiterwertschöpfungskette in Europa zu erleichtern;
25. hält es für erforderlich, nach dem Grundsatz „die ersten ihrer Art“ nicht nur die Förderung von Produktionsstätten wie integrierten Produktionsstätten (Integrated Production Facility (IPF)) und offenen EU-Fertigungsbetrieben (Open EU Foundry (OEF)) zu ermöglichen, sondern auch die Herstellung von Vorprodukten wie z. B. Wafern oder Produktionsanlagen, die für das Erreichen der Ziele ebenso relevant sind;
26. begrüßt die in Artikel 14 vorgesehenen Vorkehrungen zur Beschleunigung nationaler Planungs- und Genehmigungsverfahren zugunsten integrierter Produktionsstätten und offener EU-Fertigungsbetriebe;
27. gibt zu bedenken, dass zur Sicherstellung der Versorgung mit Halbleitern nicht nur die Produktionsstätten für Halbleiter selbst, sondern auch Produktionsstätten vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsstufen relevant sind, sodass auch diese in den Fokus für Verfahrenserleichterungen und Verfahrensbeschleunigungen einbezogen werden müssen, um „Flaschenhals-Effekte“ zu vermeiden;

Forschung und Entwicklung aus regionaler Perspektive

28. spricht sich dafür aus, die EU in Forschung und Entwicklung unter Einbeziehung der Abnehmer und Anwender breit aufzustellen und Entwicklungs- und Innovationsziele nicht allein an der weiteren Miniaturisierung der Knoten-Strukturen auszurichten;
29. teilt die Sorgen der Forschungs- und Hochschullandschaft, dass die mit dem Chip-Gesetz vorgesehene Umschichtung von Mitteln in den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ andere Bereiche schwächt und so die Konkurrenz um verbleibende Mittel erhöht; erwartet daher, dass die aus „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ umgeschichteten Mittel den Programmen im Verlauf der Förderperiode wieder zur Verfügung gestellt werden;
30. macht darauf aufmerksam, dass eine nationale bzw. regionale Ko-Finanzierung von Projekten administrative Probleme bereitet, und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass daraus kein Hemmnis für die Beteiligung an Forschungsprojekten wird; insbesondere sollten die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass als Ko-Finanzierung eine flankierende Förderung von Projekten aus nationalen bzw. regionalen Programmen zulässig ist;
31. fordert die Regionen mit entsprechenden Clustern auf, sich aktiv am Gemeinsamen Unternehmen für Chips als Nachfolger des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien und des Gemeinsamen Unternehmens „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) zu beteiligen;
32. fordert die Kommission auf, den Begriff „Pilotanlage“ genauer zu definieren. Der Zugang zu den Pilotanlagen muss breit und offen ausgestaltet sein, damit Cluster, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, und Unternehmen, insbesondere KMU, sich daran beteiligen können. Der Zugang von KMU zu den Pilotanlagen könnte sowohl über das Programm „Horizont Europa“ als auch dezentral über nationale und regionale Einrichtungen mit Erfahrung bei der Förderung von Start-ups und KMU in der Gründungs-, Wachstums- und Konsolidierungsphase (z. B. regionale Entwicklungsagenturen) ermöglicht werden;
33. fordert eine enge Einbindung bestehender Netzwerke wie der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik in den Halbleiterkoordinierungsmechanismus. Alle Netzwerke sollten für neue Akteure offen sein, da auch Netzwerke wie z. B. die Vanguard Initiative oder das Netz europäischer digitaler Innovationszentren einen wichtigen Beitrag leisten können;
34. regt an zu prüfen, inwieweit und durch welche Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass in der EU entwickeltes Know-how z. B. im Rahmen eines erweiterten Patentschutzes gesichert werden kann; dabei sollten auch Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen;

Fachkräftesicherung sowie Aus- und Weiterbildung

35. fordert die Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Unternehmen auf, deutlich mehr Gewicht auf den Bereich der Fachkräftesicherung zu legen: qualifizierte Aus- und Weiterbildung trägt maßgeblich zum Erfolg des Halbleiterstandorts Europa bei und ist ein entscheidendes Kriterium für Investitionsentscheidungen; allgemeine sowie berufliche Aus- und Weiterbildung in den Regionen spielen eine entscheidende Rolle;

Mädchen und Frauen sollten verstärkt für Ausbildungen im Bereich der Halbleitertechnik gewonnen werden;

36. hält deshalb die Fachkräftesicherung für einen der maßgeblichen Schlüssel zum Erfolg. Es braucht eine abgestimmte Strategie, um Nachwuchs auszubilden und Lehrkräfte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu halten; regt deshalb einen verstärkten Austausch von Forschenden zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie die gemeinsame Nutzung von Laborinfrastrukturen in der gesamten EU an;
37. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über strategische Kapazitäten verfügen, um Synergien zwischen FuE-, Bildungs-, Fortbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu fördern. Dies wird in Zukunft ein entscheidender Faktor sein, um talentierte Arbeitskräfte anzuziehen und zu halten;
38. empfiehlt die Einrichtung eines von der Wirtschaft, den Mitgliedstaaten und der EU gemeinsam getragenen und finanzierten Praktikumsprogramms für die Halbleiterindustrie mit einem Stipendensystem, verbunden mit der Verpflichtung, für einen Mindestzeitraum im Halbleiterbereich in Europa zu arbeiten; empfiehlt der Kommission darüber hinaus, die Entwicklung spezifischer Programme zu prüfen, um Fachkräfte aus Drittländern mit fortgeschrittener Halbleiterindustrie anzuziehen;
39. empfiehlt die Gründung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) Halbleiter und schlägt nach dem Vorbild der „Batterie-Akademie“ die Gründung einer „Halbleiter-Akademie“ unter Beteiligung von Industrie und Forschungseinrichtungen vor;
40. stellt fest, wie wichtig es für die Entwicklung von Halbleiter-Ökosystemen ist, erfolgreiche Start-ups zu halten, damit sie sich weiterentwickeln können und das Know-how nicht abfließt;
41. empfiehlt überdies eine eigene Förderung der Entwicklung innovativen Chip-Designs im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, etwa im Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, damit die EU beim Design von innovativen Chips und Technologien der nächsten Generation ihre Führungsposition behauptet und dabei die wechselseitigen Abhängigkeiten mit anderen Teilen der Welt verringern kann;

Auswirkungen des Chip-Gesetzes auf Städte und Regionen

42. stellt fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Falle von Neuansiedlungen erheblich gefordert sein werden und einen verlässlichen Rahmen sowie die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission brauchen;
43. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Ansiedlungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Blick zu behalten; die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung und die Umsetzung von Begleitmaßnahmen sollten als regionale Entwicklung verstanden und eine Ko-Finanzierung aus EFRE und ESF ermöglicht werden;

44. stellt fest, dass dadurch insbesondere Mitgliedstaaten mit anteilig geringeren nationalen Mitteln eine relevante Hebelwirkung erzielen können. Auch der Ausbau bestehender Fabs sollte gefördert werden können;
45. mahnt eine operative Verknüpfung des ECA mit anderen Schlüsselstrategien und Vorhaben der EU an, etwa der Chemikalienverordnung REACH, dem Aktionsplan für kritische Rohstoffe, der neuen Industriestrategie, dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft oder der KI-Strategie. Dabei sollte den Regionen eine starke Rolle und Beteiligung zukommen;
46. gibt zu bedenken, dass Technologieoffenheit und der Einsatz bestimmter gefährlicher Chemikalien für die Halbleiterherstellung erforderlich sind und deren Herstellung, Einfuhr oder Verwendung durch EU-Chemikalienrecht reguliert wird. Bei der Risikobewertung nach Artikel 16 ist zu berücksichtigen, inwieweit europäische Wirtschaftsakteure die chemikalienrechtlichen Hürden bewältigen können und Stoffe sicher auf dem EU-Markt verfügbar bleiben;

Resilienz und Krisenreaktion

47. stellt fest, dass Halbleiterdesign und Halbleiterproduktion aus der EU auch zu Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Energienetze, medizinische Versorgung, Verkehr, Verwaltung, öffentliche Einrichtungen) beitragen können;
48. regt an, statt einer „Notfall-Toolbox“ eine „Präventions-Toolbox“ einzurichten, da ein kurzfristiger Eingriff in die Halbleiterproduktion aufgrund ihrer Komplexität (Kombination verschiedener Chips in den Endprodukten und ausgedehnte internationale Lieferketten) nicht möglich und deshalb als Krisenreaktion untauglich ist. Kooperation und Koordination sollten dabei stets Vorrang vor Intervention haben. Besonderes Augenmerk sollte auf der Aufrechterhaltung der Halbleiterproduktion und der dafür erforderlichen Verfügbarkeit von Vor- und Teilprodukten liegen;
49. fordert die Kommission auf, den Krisenfall, die vorgesehenen Eingriffsrechte und das konkrete Vorgehen im Krisenfall genauer und rechtssicher zu definieren, denn es kann viele unterschiedliche Gründe für Engpässe und Lieferprobleme geben. Zudem ist klarzustellen, dass dies nur als ultima ratio und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden darf; ist besorgt, dass der vorgesehene Krisenreaktionsmechanismus Investitionen abschrecken könnte;
50. schlägt vor, sich dabei stärker auf die Sicherung der Verfügbarkeit bestimmter Arten von Halbleitern sowie den dafür erforderlichen (ggf. gemeinsamen) Einkauf kritischer Rohstoffe (z. B. Palladium, Neon, C4F6, Lithium, Gallium, Silizium) und Vorprodukte (z. B. Wafer) zu konzentrieren;
51. fordert, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den „Halbleiter-Koordinierungsmechanismus“ einzubeziehen, da sie mit ihren ortsspezifischen Kenntnissen zu Forschung, Wirtschaft und Halbleiter-Clustern einen wertvollen Beitrag zur beabsichtigten Vernetzung leisten können;

52. mahnt an, bei der Besetzung des „Halbleitergremiums“ darauf zu achten, dass es sich um ein Fachgremium und kein politisches Gremium handelt. Die Akzeptanz des Gremiums und seiner Arbeit hängt wesentlich vom Vertrauen in seine Mitglieder ab. Deshalb sollten auch die Industrie sowie der AdR mit entsprechender Expertise vertreten sein;
53. unterstützt das Ziel der Erstellung eines Gesamtbilds der Halbleiterwertschöpfungsketten, der Abhängigkeiten und Anforderungen im Halbleiterbereich; hat aber Zweifel, ob die dabei anfallenden Datenmengen sicher und zielorientiert verarbeitet werden können; verweist auf den Umstand, dass ohne valide Daten außereuropäischer Akteure kaum ein aussagekräftiges Bild zur Verfügung stehen wird;
54. empfiehlt eine rasche Annahme und Umsetzung des ECA und fordert die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf, die Empfehlungen des AdR zu berücksichtigen und noch während des tschechischen Ratsvorsitzes zu einer Einigung zu kommen;
55. begrüßt, dass die Kommission den Vorschlag für ein Chip-Gesetz einer Subsidiaritätsprüfung unterzogen hat, und stimmt zu, dass die Ziele des Vorschlags nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, da die Probleme grenzüberschreitender Natur sind und sich nicht auf einzelne Mitgliedstaaten oder eine Untergruppe von Mitgliedstaaten beschränken; unterstützt daher die Analyse der Europäischen Kommission, dass ein Tätigwerden auf Unionsebene eindeutig am besten zu einer gemeinsamen Vision und Umsetzungsstrategie der europäischen Akteure beitragen kann.

Brüssel, den 12. Oktober 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

III. VERFAHREN

Titel	Europäisches Chip-Gesetz zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems
Referenzdokumente	COM(2022) 46 final COM(2022) 46 final – Anhänge 1 bis 3 COM(2022) 47 final COM(2022) 45 final COM(2022) 782 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	–
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichtersteller	Thomas Gottfried Schmidt (DE/EVP)
Analysevermerk	25. März 2022
Prüfung in der Fachkommission	12. Mai 2022
Annahme in der Fachkommission	8. Juli 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	12. Oktober 2022
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	Aktionsplan für kritische Rohstoffe ECON-VII/011 – COR-2020-04292-00-01-AC Aktualisierung der neuen Industriestrategie 2020: Einen stärkeren Binnenmarkt für den Aufschwung Europas schaffen ECON-VII/017 – COR-2021-02688-00-00-AC Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ENVE-VII/006 – COR-2020-01265-00-02-AC Sichere und nachhaltige Chemikalien für eine schadstofffreie Umwelt in den europäischen Städten und Regionen ENVE-VII/014 – COR-2020-05137-00-00-AC
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–